

II. ZR. 105/54

2536 050 37

Verkündet

am 23. Mai 1955

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Hans S t [REDACTED] in W [REDACTED],
Bi [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Revisionskläger und Anschluß-
beklagter,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

- 1.) den Fabrikanten August S t [REDACTED] in H [REDACTED]
a.d.B.,
- 2.) die Firma S t [REDACTED] & C o ., Strickwarenfabrik,
ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,
zu 2) auch Anschlußklägerin.

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Mai 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Del-
brück, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Dr. Winkelmann für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 27. Janu-
ar 1954 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision wird das genannte Urteil in
seinen Ziffern II - IV aufgehoben. Insoweit wird die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die
Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 2), der neben anderen Familienangehörigen der Beklagte zu 1), sein Bruder, angehört. An dem elterlichen Nachlaß standen ihm Vermächtnis- und Pflichtteilsansprüche zu. In einem zwischen ihm und den Testamentsvollstreckern (August St[REDACTED] und Hans B[REDACTED]) geführten Rechtsstreit kam es am 23. November 1940 vor dem Oberlandesgericht in Darmstadt zu einem Auseinandersetzungsvergleich. Dieser Vergleich wurde durch Schreiben der beiderseitigen Anwälte vom 13. und 14. Dezember 1940 und einen Zusatzvergleich vom 7. Februar 1941 erweitert.

Aus dem Vergleich interessiert für den vorliegenden Rechtsstreit folgendes: Der Kläger schied mit dem 31. Dezember 1940 aus der Beklagten zu 2) aus. Die Beklagte zu 2) verlegte ihren Sitz von W[REDACTED] nach H[REDACTED]. Dem Kläger wurde gestattet, in W[REDACTED] ein Fabrikationsunternehmen gleicher Branche zu eröffnen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Klägers als Gesellschafter der Beklagten zu 2) und als Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigter sollte von einem von der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt zu benennenden und von den Testamentsvollstreckern zu beauftragenden Sachverständigen festgestellt werden. In Anrechnung auf diesen Auseinandersetzungsanspruch erhielt der Kläger Grundstücke und andere Sachwerte übertragen. Der Kläger verpflichtete sich, den auf diese Weise etwa erhaltenen Mehrwert zu erstatten, und ließ zur Sicherung dieses Anspruchs auf dem empfangenen Grundbesitz eine Höchstbetragshypothek von 25.000 RM eintragen.

Zum Sachverständigen wurde der Wirtschaftsprüfer Sch[REDACTED] bestellt. Er erstattete unter dem 23. Februar 1942

-3-

einen "Bericht", in dem er die Auseinandersetzungsforderung des Klägers auf 86.368,56 RM berechnete. Er gab dem Kläger und den Testamentsvollstreckern Gelegenheit zur Nachprüfung und setzte hierzu eine Frist von 3 Wochen. Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] brachte für den Kläger zehn Einwände vor (sog Zehnpunkte-Schreiben, Bl 93/95). Sch. [REDACTED] nahm dazu mit Schreiben vom 10. Juli 1942 Stellung. Auf die Beanstandungen der Testamentsvollstrecker hin fertigte Sch. [REDACTED] das Nachtragsgutachten vom 4. Februar 1942 (Bl 103 ff Bd II). Hierin änderte Sch. [REDACTED] die Auseinandersetzungsforderung des Klägers auf 81.580,85 RM ab. Diesen Betrag legten der Kläger die Testamentsvollstrecker und die Beklagte zu 2) den weiteren Abrechnungen zugrunde. Der Kläger zahlte auf Grund des Zusatzvergleichs vom 7. Februar 1941 50.000 RM. Unter Berücksichtigung dieser Zahlung, der von Sch. [REDACTED] auf 81.580,85 RM errechneten Auseinandersetzungsforderung und inzwischen zugunsten des Klägers entstandener weiterer Aktivposten und unstreitiger Lastschriften von 155.480,31 RM ergab die Testamentsvollstreckerabrechnung vom 14. April 1947 eine Schuld des Klägers von 18.973,72 RM.

Der Kläger beanstandet die Berechnungen Sch. [REDACTED] in vier Punkten und meint, demzufolge hätte die Testamentsvollstreckerabrechnung für ihn eine Forderung von 9.056,27 RM ergeben müssen. Er ist der Meinung, daß sich die Beklagten zu Unrecht eines Anspruchs gegen ihn berühren und daß die auf seinem Grundbesitz eingetragene Höchstbetragshypothek Eigentümergrundschuld sei.

Er hat beantragt,

- 1.) festzustellen, daß den Beklagten keinerlei Ansprüche gegen ihn zuständen,
- 2.) die beklagte oHG zu verurteilen, die Höchstbetragshypothek zu löschen.



Die Beklagten sind der Meinung, Sch[REDACTED] sei als Schiedsgutachter eingesetzt worden und als solcher tätig geworden. Seine Ansätze könnten daher nur beanstandet werden, wenn sie offenbar unbillig seien. Davon könne jedoch keine Rede sein.

Der Kläger macht geltend: Ein Schiedsgutachtervertrag liege nicht vor. Sch[REDACTED] habe auch gar kein Schiedsgutachten erstattet. Nach dem Anwaltsschriftwechsel habe er "nach Fertigstellung seiner Ermittlungen Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb bestimmter Frist" gegeben und "erst dann sein unparteiisches Gutachten" erstatten sollen. Sein Bericht stelle noch nicht dieses Gutachten dar, auch im weiteren habe er dieses Gutachten nicht erstattet; er könne es auch nicht mehr abgeben, da er nach Abgabe seines Berichts Wirtschaftsberater der beklagten oHG geworden sei. Jedenfalls sei seine Stellungnahme in einzelnen Punkten nicht die endgültige Äußerung eines Schiedsgutachters. In den vier beanstandeten Punkten sei seine Stellungnahme zudem offenbar unbillig und in einzelnen Beziehungen gar vergleichswidrig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Vergleiche eine endgültige Regelung hätten treffen wollen, Schnabel deshalb zum Schiedsgutachter bestellt und als solcher tätig geworden sei und sein Gutachten nicht der Vorwurf offener Unbilligkeit treffe.

Das Berufungsgericht hat es bei der Abweisung des Feststellungsantrages belassen. Zum Antrag auf Löschung der Hypothek hat es die Beklagte zu 2) verurteilt, die Löschung der Höchstbetragshypothek in Höhe von 9.444,15 RM zu bewilligen, und im übrigen an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Kläger verfolgt seine Klageanträge, soweit nicht nach ihnen erkannt wurde, weiter. Mit der Anschlußrevision

verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag insoweit als sie verurteilt worden ist, weiter. Beide Parteien haben um Zurückweisung der gegnerischen Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist unbegründet.

1.) Das Berufungsgericht legt die Vergleiche dahin aus, daß der Sachverständige die Auseinandersetzungsforderung des Klägers habe bindend feststellen und daß seine Tätigkeit die eines Schiedsgutachters habe sein sollen. Es stellt fest, daß Sch[REDACTED] auch einen diesbezüglichen Auftrag erhalten habe. In beiden Punkten ist das Berufungsurteil frei von Rechtsirrtum. Die Revision erhebt insoweit keine Beanstandungen.

2.) Das Berufungsgericht wertet den Bericht Sch[REDACTED] vom 23. Februar 1942 im Zusammenhalt mit dessen Stellungnahme vom 10. Juli 1942 zum sog Zehnpunkte-Schreiben und mit dem Nachtragsgutachten vom 4. Februar 1944, die Stellungnahme zu den "Erbenauslagen" ausgenommen, als Schiedsgutachten. Auch das ist richtig.

a) Das Berufungsurteil sagt entgegen der Annahme der Revision nicht, daß "bereits" der Bericht vom 23. Februar 1942 das Schiedsgutachten enthalte, sondern, daß dieser Bericht mit den beiden erwähnten Ergänzungen das Schiedsgutachten darstelle. Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Schiedsgutachten nach dem Anwaltsschriftwechsel etappenweise habe erstattet werden sollen und so erstattet worden sei, da Sch[REDACTED] seinen Bericht dem Kläger und den Testamentsvollstreckern unter Fristsetzung zur Stellungnahme zugestellt

tet, die Beanstandungen des Klägers für unbegründet erklärt und einzelnen Beanstandungen der Beklagten durch das Nachtragsgutachten Rechnung getragen habe. Diese tatsächliche Würdigung ist möglich und enthält keinen Rechtsfehler. Die Revision sucht mit ihren Angriffen, der Bericht vom 23. Februar 1942 sei bloß eine vorläufige Stellungnahme gewesen, Sch[REDACTED] habe ihn auch nicht durch seine späteren Äußerungen, insbesondere auch nicht durch sein Nachtragsgutachten, mit den darin enthaltenen Maßgaben zum Schiedsgutachten erhoben, die tatsächliche Beurteilung des Berufungsgerichts durch eine andere tatsächliche Würdigung zu ersetzen. Das ist jedoch in der Revisioninstanz ausgeschlossen.

b) Wann Sch[REDACTED] Wirtschaftsberater der Beklagten zu 2) geworden ist, ist nicht festgestellt. Es muß damit gerechnet werden, daß er bereits zu einer Zeit Wirtschaftsprüfer und Berater der beklagten oHG war, als er das Nachtragsgutachten erstattete. Aber auch dieser Umstand schließt es nicht aus, seinen Bericht vom 23. Februar 1942 im Hinblick auf seine Stellungnahme vom 10. Juli 1942 und das Nachtragsgutachten als Schiedsgutachten aufzufassen, da die Parteien keine Anstände gegen die Abgabe des Nachtragsgutachtens und gegen das Nachtragsgutachten selbst erhoben haben, sondern vielmehr übereinstimmend von seinem Ergebnis ausgegangen sind.

c) Sch[REDACTED] sagt zu der von ihm vorgenommenen Bewertung der Grundstücke: "Dieser Vorschlag erscheint mir recht und billig. Ich habe daher die so errechneten Werte aufgeführt und der Verteilung zugrunde gelegt. Das Einverständnis hierzu muß dem Gericht überlassen bleiben" (S 11 seines Berichts vom 23. Februar 1942). In seiner Stellungnahme gegenüber Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] vom 10. Juli 1942 heißt es: "Bezüglich der Bewertung der Immobilien bin ich nach wie vor der Meinung, daß gegen meine auf Seite 8 - 11 meines Gut-

achtens ausgedrückte Ansicht mit guter Begründung nichts wesentlich anderes gestellt werden kann. Im übrigen habe ich ja zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung dem Gericht überlassen bleiben muß". Das Berufungsgericht legt diese Äußerung dahin aus, Sch[REDACTED] habe damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß er sich der eigenen Entscheidung in der Frage der Grundstücksbewertung enthalten und sie dem Gericht überlassen wolle, sondern lediglich sagen wollen, sein Urteil könne, wenn es offenbar unbillig sei, vom Gericht nachgeprüft werden. Auch die Angriffe der Revision gegen diese Beurteilung durch das Berufungsgericht liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher unzulässig. Davon, daß die Äußerungen des Sachverständigen eindeutig und darum keiner Auslegung fähig seien, kann keine Rede sein.

3.) Der Revision ist zuzugeben, daß Sch[REDACTED] die Grundstücke dann nicht seinerseits bewerten durfte, wenn es Inhalt des Auseinandersetzungsvergleichs war, daß die Grundstücke zum waisen- oder ortsgewaltlichen Anschlag anzusetzen seien. Das hält das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß für nicht bewiesen. Gewiß sollte nach den Bestimmungen des Ehe- und Erbvertrages der Eltern vom 24. Dezember 1898 und dem Schreiben der Testamentsvollstrecker an den Kläger vom 24. Juli 1939 (Bl 71 Bd II) der waisen- oder ortsgewaltliche Anschlag für die Liegenschaften maßgeblich sein. Aber das hätte, um für das Schiedsgutachten bindend zu sein, zum Inhalt des Auseinandersetzungsvergleichs und des Auftrages der Testamentsvollstrecker auf Erteilung des Schiedsgutachtens gemacht werden müssen, und gerade das hält das Berufungsgericht für nicht bewiesen. Die Revision irrt, wenn sie vorträgt, das Berufungsgericht habe die zuvor genannten Urkunden nicht berücksichtigt.

4.) Rechtlich einwandfrei ist auch der Standpunkt des Berufungsgerichts, das Schiedsgutachten enthalte keine offen-

bare Unbilligkeit.

a) War Sch[REDACTED] nicht an die waisen- oder ortsgerichtlichen Ansätze gebunden, so hatte er die Grundstücke seinerseits zu bewerten. Für den vom Kläger übernommenen Grundbesitz hat er die ortsgerichtliche Schätzung (95.938 RM) zugrunde gelegt, da diese Schätzung nur 5.638 RM über dem Einheitswert dieser Grundstücke lag. Die ortsgerichtliche Schätzung für die den Geschwistern des Klägers verbliebenen Grundstücke lag um 56.355 RM über dem Einheitswert, der seinerseits insgesamt 151.820 RM betrug. Sch[REDACTED] bezeichnete diese Schätzungen aus mehreren Gründen als falsch und hielt für recht und billig, an die Stelle dieser Schätzungen den Einheitswert zuzüglich eines Zuschlages zu setzen, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Einheitswert und dem ortsgerichtlichen Anschlag der vom Kläger übernommenen Grundstücke ergibt. Auf diese Weise suchte er den unterschiedlichen ortsgerichtlichen Anschlag der in den verschiedenen Gemeinden liegenden Grundstücke auszugleichen und kam so zu einer völlig gleichmäßigen Bewertung aller Grundstücke auf der Grundlage ihres Einheitswerts. Bei dieser Handhabung kann von einer offenbaren Unbilligkeit keine Rede sein.

b) Die oHG schuldete der I[REDACTED] in Ba[REDACTED] 24.131,27 Dollar. Sch[REDACTED] hat diese Schuld in Übereinstimmung mit dem Ansatz in der Gesellschaftsbilanz per 31. Dezember 1940 mit 100.000 RM berücksichtigt. Der Dollar stand damals 2,50 RM. Die Schuld wurde im Jahre 1944 abgedeckt; hierzu wendete die oHG 60.328,18 RM auf. Der Kläger meint, die Schuld habe auch nur mit diesem Betrage und nicht mit 100.000 RM bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden dürfen. Das Berufungsgericht hält diese Beanstandung für verwirkt, da sie erst nach dem Kriege vorgebracht worden sei. Im übrigen, so meint das Berufungsgericht weiter, sei der

Ansatz von 100.000 RM gegenüber dem Kläger auch nicht offenbar unbillig.

Jedenfalls das letztere ist richtig. Bei Erstattung des Schiedsgutachtens war noch nicht zu überblicken, welchen Wert die Fremdwährungsschuld im Augenblick ihrer Rückzahlung haben würde. Angesichts dieses Umstandes brauchte diese Schuld weder zu dem Kurse berechnet zu werden, der am Stichtag der Auseinandersetzung galt, noch zum Wert der tatsächlichen Rückzahlung, sondern konnte durchaus höher bewertet werden. Das entsprach der Vorsicht eines ordentlichen Kaufmanns und war auch im Verhältnis zu dem abzuschichtenden Kläger keine offenbare Unbilligkeit.

c) Offenbar unbillig wäre es auch nicht, wenn das Schiedsgutachten, wie der Kläger behauptet, ein Grundstück mit einem Wert von 300 RM nicht berücksichtigt haben würde. Das Berufungsgericht ist dieser Behauptung nicht nachgegangen. Es meint, diese Beanstandung falle wertmäßig gar nicht ins Gewicht und sei zudem verwirkt, da sie erstmals mit der im Jahre 1950 erhobenen Klage geltend gemacht worden sei.

Nachdem Sch. seinen Bericht vom 23. Februar 1942 erstattet hatte, hatte der Kläger Gelegenheit, die Aufnahme dieses kleinen Grundstücks in das Schiedsgutachten zu erreichen. Es kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß auch nur der geringste Hinweis auf dieses Grundstück zu seiner Berücksichtigung geführt hätte. Der Kläger hat einen solchen Hinweis nicht gegeben. Eine offenbare Unbilligkeit kann daher nicht anerkannt werden.

II.

Die Anschlußrevision ist dagegen begründet.

1.) Mit Recht hat das Berufungsgericht allerdings ange-

nommen, daß der Löschantrag nicht bloß das Verlangen nach Erteilung einer Löschungsbewilligung über gerade 25.000 RM zum Inhalt hat, sondern auch darauf abzielt, dem Kläger eine Löschungsbewilligung über den Betrag zu beschaffen, zu dem die Hypothek nicht ausgefüllt ist. Denn das allein entspricht dem Interesse des Klägers, die Verhältnisse an seinem Grundstück zu klären. Die von der Anschlußrevision gerügte Verletzung des § 308 ZPO liegt daher nicht vor.

2.) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht aber die beklagte Gesellschaft zur Löschungsbewilligung in Höhe von 9.444,15 RM verurteilt. Es geht davon aus, daß der Kläger schon nach der Testamentsvollstreckerabrechnung vom 14. April 1947 nicht 25.000 RM, sondern bloß 18.973,72 RM schulde und setzt hiervon 3.417,87 RM ab, mit denen der Kläger unstreitig zu Unrecht mit Kosten der Testamentsvollstreckung belastet worden ist. Die Auseinandersetzungsschuld des Klägers betrage daher höchstens 15.555,85 RM, so daß die Beklagte zu 2) verpflichtet sei, die Differenz zu 25.000 RM, nämlich 9.444,15 RM, zu löschen.

Mit Recht beanstandet die Anschlußrevision, daß das Berufungsgericht in die Hypothek keine Zinsen für denjenigen Betrag eingerechnet hat, der sich endgültig als Auseinandersetzungsschuld des Klägers ergibt. Die Beklagte zu 2) hatte insoweit 4 % Zinsen ab 1. Januar 1941 verlangt. Der Zinssatz ist im Hinblick auf § 288 BGB gerechtfertigt. Die Zinspflicht besteht jedoch nicht schon ab 1. Januar 1941. Das, was der Kläger zum Ausgleich der über seinen Auseinandersetzungsanspruch hinaus erhaltenen Sachwerte zu zahlen hatte, wurde nach Ziff IV, 9 des Auseinandersetzungsvergleichs 14 Tage nach Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens fällig. Diese Feststellung traf Sch. nicht schon

im Bericht vom 23. Februar 1942, sondern endgültig erst im Nachtragsgutachten vom 4. Februar 1944. Erst damit begann die Zweiwochenfrist zu laufen. Da die Leistung des Klägers aber weder nach dem Kalender bestimmt war, noch von einer Kündigung ab nach dem Kalender zu berechnen war, trat Verzug nur nach Mahnung (§ 284 Abs 2 BGB) ein. Dieser Zeitpunkt steht nicht fest. Fest steht auch nicht der Betrag, den der Kläger schuldet. Das Berufungsgericht sieht eine Schuld des Klägers mindestens in Höhe von 3.692,97 RM für gegeben; das ist der Betrag, dessentwegen das Berufungsgericht die Feststellungsklage abgewiesen hat. In Höhe weiterer 11.862,88 RM hält es das Streitverhältnis für noch nicht ausreichend geklärt und hat die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen. Der Beklagten stehen daher von 3.692,97 RM oder 15.555,85 RM oder einem zwischen beiden Größen liegenden Betrage Zinsen zu. Diese Zinsen werden durch die Hypothek mit gesichert (vgl § 1190 Abs 2 BGB, Ziff IV, 9, 10 des Auseinandersetzungsvergleichs und den Zusatzvergleich). Vor Ermittlung der Höhe der Schuld des Klägers konnte daher nicht gesagt werden, zu welchem Betrage die beklagte Gesellschaft die Löschungsbewilligung zu erteilen habe.

3.) Die weiteren Angriffe der Anschlußrevision sind dagegen unbegründet.

a) Die Beklagte zu 2) hat in ihrem Schriftsatz vom 4.6.51 behauptet, der Kläger habe anlässlich der 1940/1941 vorgenommenen Auseinandersetzung der Sachwerte infolge eines Wiegefehlers 324 kg Garn zuviel erhalten; dafür ständen ihm ca. 12 - 15.000 DM zu. Sie behielt sich für den Fall, daß das Gericht die Beanstandungen des Klägers für erheblich erachtete und Beweis darüber erheben sollte, vor, mit dieser Forderung aufzurechnen. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, diese Forderung bei der Hypothek mit zu berücksichtigen. Es hält die Forderung für verwirkt, da sie erst mit

Schriftsatz vom 4.6.51 geltend gemacht worden sei, und prüft nicht, ob diese Forderung überhaupt begründet ist.

Das ist jedenfalls im Ergebnis richtig. Mit Rücksicht darauf, daß die beklagte Gesellschaft sich lediglich vorbehalten hat, die Aufrechnung zu erklären, die Aufrechnung aber nicht erklärt hat, ist diese Forderung gar nicht Prozeßgegenstand geworden und war darum auch nicht in die Entscheidung mit einzubeziehen.

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beklagte zu 2) darauf hinweisen müssen, daß es für den Löschantrag die derzeitige Höhe der Hypothek feststellen wollte. Die Frage nach der Berechtigung dieser Rüge kann auf sich beruhen. Denn, soll auf die Rüge der Verletzung des § 139 ZPO eingegangen werden, so muß die Revision ausführen, was im einzelnen vorgetragen und unter Beweis gestellt worden wäre, und hierzu reicht die allgemeine Angabe der Anschlußrevision, die derzeitige Schuld des Klägers sei, wie durch Sachverständigenbeweis festgestellt werden könnte, wesentlich höher als 25.000 RM, nicht aus. Dieser Vortrag enthält keine Angaben über Grund und Betrag derjenigen Forderungen, die die Ansprüche der beklagten Gesellschaft über 25.000 RM hinaustreiben sollen, und ermöglicht keine Nachprüfung, ob diese Ansprüche durch die Hypothek gesichert werden.

c) Soweit die Anschlußrevision darauf hinweist, daß die sog Testamentsvollstreckerabrechnung vom 14. April 1947 nur vom Beklagten zu 1) und nicht auch von dem anderen Testamentsvollstrecker (B[REDACTED]) stammen könne, weil dieser bis zum 2. Juni 1949 in russischer Gefangenschaft gewesen sei, kann sie nicht gehört werden. Denn die Parteien haben diese Abrechnung übereinstimmend dem Streit zugrunde gelegt, und in der Revisionsinstanz ist kein Raum für den auf tatsäch-

lichem Gebiet liegenden Vortrag, bei gehöriger Abrechnung durch b e i d e Testamentsvollstrecker hätte sich zugunsten der beklagten Gesellschaft ein Saldo von mehr als 25,00 RM ergeben.

Mit Rücksicht auf den vorstehend unter II, 2 behandelten Rechtsfehler muß das Berufungsurteil, soweit es sich mit dem Löschantrag befaßt und den Kostenpunkt und die vorläufige Vollstreckbarkeit betrifft, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz hängt vom endgültigen Ausgang der Sache ab und war darum dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Canter

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Winkelmann